

Antrag

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Yezidinnen und Yeziden sowie anderen Minderheiten im Nordirak wirksam verhindern und ahnden

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Dem Bericht der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zu Syrien vom 16. Juni 2016 („They came to destroy: ISIS Crimes against the Yazidis“) zufolge werden im Irak und in Syrien durch die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) und andere vor Ort aktive Milizen schwere Gräueltaten begangen. Laut Bericht erfüllen diese den Tatbestand von schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Auch das Europäische Parlament sieht in seiner „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten (2016/2529(RSP))“ in den Ereignissen im Irak und in Syrien schwere Menschenrechtsverstöße und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und geht davon aus, dass genügend Nachweise vorgelegt wurden, die auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und auf Völkermord an religiösen Minderheiten hindeuten.

Die internationale Gemeinschaft ist damit aufgerufen, eine Fortsetzung dieser schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterbinden und begangene Taten zu ahnden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass sich die Bundesregierung innerhalb der Vereinten Nationen und auf allen diplomatischen Ebenen erneut für eine Überweisung der Völkerrechtsverbrechen in Syrien und im Irak an den Internationalen Strafgerichtshof einsetzt,
2. dass Täter und Täterinnen, die sich in der Bundesrepublik aufhalten, für die gegen die Volksgruppe der Yezidinnen und Yeziden oder gegen andere Minderheiten begangenen Verbrechen nach nationalem Straf- und Völkerstrafrecht vor deutschen Gerichten zur Verantwortung gezogen und die Verbrechen so geahndet werden können,

3. dass Konzepte zur Hilfe zur Selbsthilfe und Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Frauen vor Ort unterstützt werden,
4. dass ein interreligiöser Versöhnungsdialog der aus Syrien und dem Nordirak stammenden Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in Deutschland eingeleitet wird,
5. dass die Bundesregierung auf der bevorstehenden Innenministerkonferenz über die Lage der Yezidinnen und Yeziden im Nordirak berichtet.

Die Landesregierung wird gebeten,

dem Landtag bis zum September 2017 einen Bericht über den Stand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 16. Dezember 2016 (Drucksache 6/5583(2. ND)-B) zuzuleiten.

Begründung:

Sowohl seitens staatlicher als auch seitens nichtstaatlicher Akteure wurden spätestens seit dem Jahr 2012 auf dem Gebiet des Irak und Syriens schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen. Als Angehörige einer in diesen Gebieten siedelnden Minderheit wurden insbesondere Yezidinnen und Yeziden, aber auch Christinnen und Christen (chaldäische, syrische, assyrische, melkitische und armenische Christinnen und Christen), Turkmeninnen und Turkmenen, Schabak, Kaka'i, Sabier/Mandäer, Kurden und andere Opfer der Verbrechen.

Die Situation in der Region ist in weiten Teilen weiterhin unübersichtlich. Staatliche Armeekräfte wie nichtstaatliche Milizen unterschiedlicher Parteien verfolgen jeweils sehr unterschiedliche Ziele und gehorchen ihren eigenen Gesetzen. Das Land ist politisch gespalten und Regierungskräfte sind bislang nicht in der Lage, die Gräueltaten an den zahlreichen in der Region lebenden Minderheiten zu beenden.

Die Aufnahme Yezidischer Flüchtlinge durch ausländische Staaten, unter anderem die Bundesrepublik Deutschland, kann einen kleinen Beitrag dazu leisten, in besonderer Weise betroffenen und traumatisierten Opfern der Gewalt in Syrien und im Irak zu Hilfe zu kommen. Der Landtag hat hier mit seinem Beschluss vom 16. Dezember 2016 „Humanitäre Hilfe für besonders schutzbedürftige Yezidinnen und Yeziden des Irak“ (Drucksache 6/5583(2. ND)-B) ein wichtiges Zeichen auch in Richtung des Bundes gesetzt.

Kurzfristig gilt es, die Bevölkerung humanitär zu versorgen und weitere schlimmste Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Mittel- und langfristig ist die Einleitung eines Friedens- und Versöhnungsprozesses für die Zukunft der Region unabdingbar. Ein entscheidender Schritt ist dafür die Beendigung der Straflosigkeit der begangenen Verbrechen. Anerkennung des Geschehenen, Rechenschaft der Täterinnen und Täter sowie Hilfe für die Opfer sind schließlich auch langfristig Voraussetzungen für die Entwicklung einer Zivilgesellschaft vor Ort und für eine nachhaltige Vergangenheitsbewältigung.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen sind nach der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und nach dem Römischen Statut international strafbar. Mit Fällen aus Staaten wie dem Irak oder Syrien, welche nicht selbst Vertragsstaaten des Römischen Statuts sind, darf sich der Internationale Strafgerichtshof allerdings erst dann befassen, wenn ihm diese durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zugewiesen wurden. Eine solche, auch von Deutschland unterstützte Resolution zur Überweisung der Situation in Syrien und im Irak an den IStGH scheiterte im Mai 2014 am Veto der ständigen Mitglieder Russland und China im Sicherheitsrat.

Seitdem hat sich die Situation vor Ort eher verschärft als verbessert. Gesondert zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Überfall des Hauptsiedlungsgebietes der yezidischen Minderheit in Sindschar im August 2014, in dessen Folge über 5000 Frauen und Kinder entführt, über 7000 ermordet und über 400.000 vertrieben wurden.

Als Anhänger einer Religion, welche bei Muslimen anders als die christliche oder jüdische nicht als sog. Buchreligion zählt, genießen Yezidinnen und Yeziden aus Sicht fundamentalistischer Muslime keinen Schutz ihres Lebens, ihrer körperlichen Unversehrtheit oder ihres Eigentums. Sie befinden sich daher in besonders prekärer Lage.

Vieles spricht dafür, dass die Versklavung und Folter von Frauen durch den IS, die systematische Vergewaltigungen als Mittel der Einschüchterung mit der Folge der Ausstoßung der betroffenen Frauen aus ihrem gesellschaftlichen Umfeld den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie er in Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes sowie in § 7 des Völkerstrafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland definiert wird, erfüllt.

Bereits in seinem Bericht vom 13. März 2015 hatte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sogar von der Möglichkeit eines Völkermordes und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesprochen (Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General).

Die Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrates zu Syrien sah in systematischen Morden, sexueller Sklaverei, Folter und Zwangsumsiedlungen gar Versuche, die kulturelle Identität der Yeziden auszulöschen.

Auch das Europäische Parlament hat in der genannten „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten (2016/2529(RSP))“ dahingehend Stellung bezogen, dass es in den Ereignissen schwere Menschenrechtsverstöße und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sieht. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden darin aufgefordert, eine Resolution des UN-Sicherheitsrates zu beantragen, um eine Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof zu ermöglichen. Auch werden die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verfolgung der genannten Verbrechen auf nationaler Ebene zu ermöglichen.

In Anlehnung an Artikel II der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und in Anlehnung an Artikel 6 bis 8 des Römischen Statuts sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen auch nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch strafbar. Es gibt bereits einige strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Täterinnen und Täter des IS und anderer Milizen in Deutschland, welche über Hinweise von nach Deutschland Geflüchteten an deutsche Behörden ausfindig gemacht werden konnten. Bis Ende März waren 2.475 Hinweise auf völkerstrafrechtlich zu würdigende Sachverhalte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die zuständige Stelle beim Bundekriminalamt (Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch) weitergeleitet worden. Um diese in angemessener Zeit und in gebotener Tiefe bearbeiten zu können, ist eine ausreichende Ausstattung der Zentralstelle sowie der zuständigen Abteilung beim Generalbundesanwalt unabdingbar.

Neben der Ahndung begangenen Unrechts muss Hilfe für die Betroffenen geleistet werden. Hier muss die Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort im Vordergrund stehen. Schließlich wird es aber auch für diejenigen, die ihren Weg aus dem Irak oder Syrien nach Deutschland gefunden haben, wesentlich sein, auch hier einen Versöhnungsprozess zu beginnen. Ein interreligiöser Versöhnungsdialog soll hierfür eine Grundlage bilden.